


**REPUBLIK ÖSTERREICH**
**DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

II-593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 36.143/2-I/3/83

Wien, am 22. November 1983

217 IAB

1983 -11- 25

zu 221 J

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**  
 =====

Zur Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 29.9.1983, 221/J, betreffend Überstundenleistungen, beehre ich mich auszuführen:

1. Im Jahre 1982 bzw. im 1. Halbjahr 1983 wurden im Innenressort nachstehende Überstunden finanziell abgegolten:

	1982	1. Halbjahr 1983
Zentraleitung	165.345	82.704
Bundespolizei	3,129.276	1,540.551
Bundesgendarmarie	3,153.619	1,496.451
Besondere Einrichtungen	32.236	10.143
<b>S U M M E</b>	<b>6,480.476</b>	<b>3,129.849</b>

=====

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechnungsamtes kann nur die der Bezahlung der Überstunden zugrunde gelegte Anzahl der Überstunden bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

2. Im Jahre 1982 wurden im Innenressort bei den Verrechnungsposten 5650 900 "Mehrleistungsvergütungen" insgesamt S 1.217,739.703,-- und im 1. Halbjahr 1983 insgesamt S 607,874.813,-- aufgewendet.

- 2 -

3. Im 1. Halbjahr 1983 wurden für Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen insgesamt S 607,874.813,-- aufgewendet. Dies entspricht gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres einer Steigerung von S 18,927,496,-- oder etwa 3,2 %.

Es muß in diesem Zusammenhang jedoch auf die generelle Bezugserhöhung mit 1. Februar 1983 von durchschnittlich 4,42 % sowie auf Vorrückungen und Beförderungen verwiesen werden.

4. Im Jahre 1982 wurden um 411.489 Überstunden weniger geleistet als im Jahre 1981. Dies entspricht einer Reduktion um 5,97 %.
5. Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Im Innenressort fielen im Jahre 1982 durchschnittlich 7.671 Überstunden monatlich an und werden pauschaliert abgegolten.

- 6., 7. Im Jahre 1982 ist der Stellenplan um 51 Dienstposten erhöht worden, um einerseits zusätzlich notwendige Dauerleistungen personell erbringen zu können und um andererseits zu verhindern, daß diese nur durch Überstunden und andere Mehrleistungen erbracht werden können.

Abgesehen davon werden die Erfahrungen mit Planstellenvermehrungen anstelle von Überstunden in anderen Ressorts abzuwarten sein, bevor es auf diesem Gebiet zu weiteren Regelungen kommen kann.

- 3 -

8. Ich bin nicht dafür, Teilzeitarbeitsplätze auch für pragmatisierte Bedienstete zu schaffen.

Diese Meinung wird im übrigen auch von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

9. Eine Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Bedienstete widerspricht dem Wesen des Berufsbeamtentums schon deshalb, weil die rechtliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte von dem Gedanken ausgeht, daß der Beamte seinem Dienstgeber seine Arbeitskraft dauernd und zur Gänze zur Verfügung zu stellen hat. Dieser verstärkten Verpflichtung des Beamten steht als Gegenleistung des Dienstgebers unter anderem eine Besoldungsstruktur, die auf dem System der Beförderungen aufbaut, sowie die Pensionsleistung durch den Dienstgeber gegenüber. Die Übertragung dieser Rechte ohne entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dienstgeber, wie es bei teilzeitbeschäftigten Beamten der Fall wäre, ist nach meiner Ansicht rechtspolitisch verfehlt.

Ein weiterer Grund dafür, Teilzeitarbeitsplätze für pragmatisierte Bedienstete nicht zu schaffen, ist die Tatsache, daß Leitungsfunktionen wegen der erforderlichen Kontinuität und des damit verbundenen Überblickes kaum mit teilzeitbeschäftigten Beamten besetzt werden können. Da es im Interesse eines zweckmäßigen und sparsamen Dienstbetriebes gelegen ist, eine durchgehende Arbeitsleistung zu verlangen, hätten teilzeitbeschäftigte Beamte gegenüber vollbeschäftigten Beamten nur wesentlich verringerte Aufstiegsmöglichkeiten.

Hiezu tritt, daß das vertragliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorsieht, sodaß hier - ohne Strukturänderung der rechtlichen Ausgestaltung - ein arbeitsmarktpolitischer Spielraum möglich ist. Der Stellenplan 1983

- 4 -

sieht erstmals durch eine Novellierung des Punktes 3 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit vor, Planstellen für Beamte zugunsten Vertragsbediensteter der Kategorie B (Teilzeitbeschäftigte) zu binden. Durch diese Änderung von Bindungsbestimmungen werden die Ressorts in die Lage versetzt, dem vermehrten Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen.

Dies entspricht auch der parlamentarischen EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. Juli 1981 unter Nr. E 61-NR/XV. GP. Den Beratungen zu dieser EntschlieÙung lagen die Abwägung der Argumente für und gegen die Einführung der Teilzeitbeschäftigung im Dienstrecht der Bundesbeamten zugrunde. Die Alternativen zu dieser Maßnahme sind Gegenstand der EntschlieÙung und wurden vom Bundeskanzleramt im Wege eines Rundschreibens vom 2. September 1981, GZ 920 199/1-II/1/82, allen Ressorts zur Kenntnis gebracht.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage an den Herrn Bundeskanzler.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. K. ...'.